



**Staatsminister Helmut Brunner
informiert**

Einigung zur EU-Agrarpolitik
2014 bis 2020

Stand Juli 2013

+++ StMELF aktuell +++ StMELF aktuell +++

I. Einigung zur EU-Agrarreform

Die politische Einigung über zentrale Eckpunkte für die Neuausrichtung der EU-Agrarpolitik für die Zeit von 2014 bis 2020 stellt einen wichtigen Meilenstein nach langer und vielfach kontroverser Beratung dar. Die formale Abstimmung über die Reform durch das Europäische Parlament und den Rat ist für Herbst 2013 geplant. Vorbehaltlich deren Zustimmung ist damit Klarheit über den künftigen Rahmen und Planungssicherheit für unsere Landwirte geschaffen. Nach einem Übergangsjahr soll die Reform 2015 in Kraft treten.

Es wird an der 2-Säulen-Struktur der Gemeinsamen Agrarpolitik festgehalten. Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung zusätzlicher Komponenten bei den Direktzahlungen. Dabei werden 30 % der Zahlungen verpflichtend an zusätzliche Umweltleistungen (Greening) geknüpft. Zudem können speziell Junglandwirte und kleinere Betriebe besser gefördert werden.

Aus bayerischer Sicht ist ein vernünftiger Kompromiss zustande gekommen. Die Mitgliedstaaten haben zur Umsetzung einen erheblichen Spielraum erhalten, den es zu nutzen gilt. Die Einigung spiegelt viele bayerische Forderungen wider, die von der Agrarministerkonferenz beschlossen wurden und von der Bundesregierung auf EU-Ebene durchgesetzt werden konnten.

Wesentliche Punkte der Reform sind:

Zuschlag für die ersten Hektar

Besonders zu begrüßen ist der mögliche Zuschlag auf die Direktzahlungen für die ersten Hektar eines Betriebes. Damit wird den langjährigen Bemühungen Bayerns Rechnung getragen, die höhere Arbeitsintensität und Produktionskosten kleinerer und mittlerer Betriebe zu berücksichtigen und einen Ausgleich für die Benachteiligungen aus dem Wegfall der Modulation zu schaffen. Bayern setzt sich auf Bundesebene daher für einen spürbaren Zuschlag für die ersten Hektar ein.

Kleinerzeugetregelung

Ein wichtiger Beitrag zu bürokratischen Entlastungen ist die Umsetzung der Kleinerzeugetregelung auch in Deutschland. Damit können kleinere Betriebe mit einer Betriebsprämie bis 1.250 € von Greening-Auflagen und Cross-Compliance-Kontrollen befreit werden. Allein in Bayern könnten 15 000 Betriebe von den Entlastungen profitieren.

Junglandwirteförderung

Als neues Element ist eine verpflichtende Förderung von Junglandwirten bei den Direktzahlungen in der ersten Säule der GAP vorgesehen. Die Mitgliedstaaten können dabei bis zu 2 % der nationalen Obergrenze einsetzen. Junglandwirte unter 40 Jahren erhalten demnach voraussichtlich eine zusätzliche Zahlung in Höhe von 25 % der nationalen Durchschnittszahlung

über 5 Jahre. Der Aufschlag kann in Deutschland für die ersten 25 bis 90 ha einheitlich festgelegt werden. Bayern sieht diese Starthilfe für Junglandwirte positiv.

Gekoppelte Zahlungen

Deutschland hat während der ablaufenden Förderperiode alle Direktzahlungen von der Produktion entkoppelt. Für besonders sensible Gebiete und zur Sicherstellung der flächendeckenden Bewirtschaftung mit Viehhaltung setzt sich Bayern für eine spezifische Förderung für die Haltung von Rautfutterfressern (Rinder, Schafe, Ziegen) ein.

Aktiver Landwirt

In Deutschland wurde die Gewährung der Direktzahlungen schon bisher auf die aktive Landbewirtschaftung ausgerichtet, so dass z. B. Golfplätze und Parkanlagen heute schon von der Förderung ausgenommen sind. Daher war es für Bayern wichtig, dass die in den Kommissions-Vorschlägen enthaltenen überzogenen Nachweispflichten für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte verhindert werden. Auch dies ist gelungen. Mit der Einigung auf EU-Ebene werden keine weiteren Nachweise für alle aktiven Landwirte notwendig. Betreiber von Flughäfen, Eisenbahnen, Wasserwerken, Immobiliendienstleister sowie Sport- und Freizeitplätzen werden grundsätzlich von EU-Agrarzahlingen ausgeschlossen.

Zusätzliche Umweltleistungen (Greening)

30 % der Direktzahlungen werden an folgende drei Umweltmaßnahmen gebunden:

1. Anbaudiversifizierung

Zur Sicherstellung der Anbaudiversifizierung müssen Betriebe mit 10 bis 30 ha Ackerfläche zwei Fruchtarten (max. 75 % Anteil), Betriebe über 30 ha drei Fruchtarten anbauen.

2. Erhalt des Dauergrünlands

Umbruch von Dauergrünland muss gegenüber 2012 oder 2013 auf nationaler, regionaler oder sub-regionaler Ebene auf 5 % begrenzt werden. Die Mitgliedstaaten haben auch die Möglichkeit, eine einzelbetriebliche Verpflichtung vorzuschreiben.

3. Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen (öVF)

Landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche (inkl. Dauerkulturen) müssen ab 2015 5 % ökologische Vorrangflächen ausweisen. Nach einer Prüfung im Jahr 2017 kann eine Erhöhung auf 7 % erfolgen. Mögliche Kulturen sind Brache, Landschaftselemente, Pufferstreifen, Aufforstungsflächen, Zwischenfrüchte (mit Gewichtungsfaktoren), Leguminosen, Kurzumtriebsplantagen ohne mineralischen Dünger und Pflanzenschutzmittel.

Erreichte Erleichterungen für kleinere und grünlandbetonte Betriebe

Mit Blick auf die Umweltleistungen von kleinen und grünlandbetonten Betrieben ist die Freistellung von der Anbaudiversifizierung für Betriebe bis 10 ha Acker und mehr als 75 % Dauergrünlandanteil besonders wichtig. Bayern begrüßt den Beschluss mit 5 % Anteil bei der öVF. Dieser Kompromiss verschont unsere Landwirte vor noch höherem Flächendruck und schafft Planungssicherheit. Die Möglichkeit zum Anbau von stickstoffsammelnden Eiweißpflanzen auf öVF unterstützt die bayerische Eiweißinitiative. Der Verzicht auf eine verpflichtende Stilllegung war eine zentrale Forderung Bayerns. Dies wurde erreicht.

Nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus wirtschaftende Betriebe erfüllen aufgrund ihrer Umweltleistungen die Greeningauflagen ohne weitere Verpflichtungen.

Marktmaßnahmen

Bayern tritt bei der Milch für ein reaktionsstarkes und flexibel gestaltetes Sicherheitsnetz insbesondere nach Auslaufen der Milchquote ein. Die bisher beschlossenen Maßnahmen entsprechen nicht vollständig den bayerischen Forderungen. Der vom europäischen Parlament eingebrachte freiwillige Produktionsverzicht gegen Entschädigung wurde mit Verweis der EU-Kommission auf separate Beratungen auf EU-Ebene zum Thema Milch im Herbst 2013 abgelehnt.

Besonders erfreulich sind die weitere Finanzierung von Hopfenerzeugergemeinschaften und die grundsätzliche Fortsetzung der Pflanzrechte im Weinbau bis 2030. Ab 2016 soll dort ein neues Autorisierungssystem das bisherige Verfahren ablösen. Dabei ist eine Ausweitung von jährlich bis zu 1 % der Weinbaufläche möglich, die national weiter begrenzt werden kann. Zuckerquoten sollen noch bis 2017 gelten.

Ländliche Entwicklung

Bei der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete konnten im Vergleich zum Vorschlag der Kommission deutliche Verbesserungen bei den Vorgaben zur vorgesehenen Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete erreicht werden. Die Auswirkungen der Neuabgrenzung auf die bisherige Gebietskulisse, die anhand von acht physikalischen Kriterien bis auf Gemarkungsebene vorgenommen werden kann, müssen noch geprüft werden.

Bei der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird der Regelsatz für die EU-Kofinanzierung auf 53 % festgelegt. Für bestimmte Maßnahmen wird der EU-Anteil auf 75 % angehoben. Auf Beschluss des Europäischen Parlaments müssen 30 % der ELER-Mittel für Investitionen in Klimaschutz, für Agrarumweltmaßnahmen und Ausgleichszulage sowie für Ökolandbau verwendet werden.

II. Forderungen Bayerns für die nationale Ausgestaltung

Nach der Einigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen wird in Deutschland ein Mittelrückgang sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule von etwa 10 % erwartet. Bayern hat nach Bekanntwerden dieser Kürzungen vom Bund gefordert, die Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (GAK) aufzustocken, um den Rückgang der EU-Mittel in der 2. Säule durch Bundesmittel auszugleichen.

Damit werden Forderungen nach Umschichtung von Mitteln aus der 1. Säule in die 2. Säule obsolet. Eine Umschichtung zwischen den Säulen könnte im Übrigen fehlende Mittel im ländlichen Raum insgesamt nicht ersetzen, da auch die Direktzahlungen dem ländlichen Raum dienen.

Damit eine flächendeckende, vielfältige und nachhaltige Landbewirtschaftung durch möglichst viele leistungsstarke bäuerliche Familienbetriebe weiter gewährleistet ist, fordert Bayern darüber hinaus:

- Einen spürbaren Zuschlag auf die ersten Hektar,
- eine praktikable Ausgestaltung von Greening, die unsere Vorleistungen bei den Agrarumweltmaßnahmen würdigt,
- die Stärkung von sensiblen Gebieten, insbesondere von Grünlandstandorten, unter anderem durch die Einführung einer Raufutterfresserprämie
- die Anwendung der Kleinerzeugerregelung.

Mit Blick auf die Vielzahl der Ermächtigungen für die EU-Kommission fordert Bayern die Brüsseler Institutionen auf, bei der konkreten Ausgestaltung der beschlossenen Reform Augenmaß zu bewahren und den zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Landwirte und Länderverwaltungen so gering wie möglich zu halten.

Es kommt jetzt auf die Ausgestaltung und nationale Umsetzung an, um für unsere Landwirte Chancengleichheit herzustellen. Bayern wird sich auf der kommenden Agrarministerkonferenz in Würzburg Ende August 2013 als Vorsitzland für ausgewogene und praktikable Lösungen im Sinne Bayerns einsetzen.